

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Änderung der Satzung der Else und Fritz Eber-Stiftung in der folgenden Fassung beschlossen:

Satzung Else- und Fritz Eber-Stiftung

§ 1

- (1) Die Stiftung soll den Namen "Else- und- Fritz Eber-Stiftung" führen und ist eine unselbstständige kreiskommunale Stiftung.
- (2) Dem testamentarischen Stifterwillen entsprechend werden die Erträge aus dem Stiftungsvermögen für das Alten- und Pflegeheim Thannhausen eingesetzt. Diese sollen den Heimbewohnern durch Verbesserungen im Bereich der Ausstattung, der Wohnatmosphäre und der Betreuung zu Gute kommen. Dabei werden auch Freizeit- und Kulturangebote gefördert.
- (3) Diesen Zweck verfolgt die Stiftung auf ausschließlich und unmittelbar mildtätige Weise i.S.d. zweiten Teils dritter Abschnitt der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Stiftungsvermögen, Grundvermögen

- (1) Das Grundvermögen der Stiftung beträgt 818.067 €. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das gesamte Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 1.213.162 € (Stand 31.12.2016)
- (3) Zuwendungen Dritter fließen dem Stiftungsvermögen zu und werden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, soweit der Dritte die Zuwendung nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet. In diesem Fall erhöht sich das Grundvermögen entsprechend.
- (4) Erträge und Zinsen aus dem Grundvermögen sowie zusätzlich vorhandenes Stiftungsvermögen finden zur Erfüllung des Stiftungszwecks Verwendung.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Landkreis Günzburg verpflichtet sich, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten und als Sondervermögen zu führen.

Im Übrigen wird die Stiftung vom Landkreis nach den für das Landkreisvermögen geltenden Vorschriften verwaltet.

§ 3 Organe

Die "Else -und - Fritz-Eber-Stiftung" wird vom Landkreis Günzburg und seinen Organen gemäß der Landkreisordnung verwaltet.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Seniorenheime führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestimmungen und die Vorgaben der Kreisgremien zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Vornahme des Zahlungsverkehrs und die Anlage des Stiftungskapitals gemäß den Vorgaben des Wirtschaftsplans.

§ 4 Auflösung

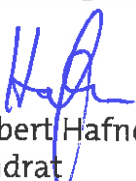
Die Stiftung wird nach der Auflösung des Kreisaltenheims Thannhausen an den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg zugunsten des Betriebes des Stadlerstiftes Thannhausen gebunden.

Sollte der Landkreis Günzburg dieses Altenheim auflösen, so beschließt der Kreistag über eine anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens. Dabei muss eine Zweckbestimmung gefunden werden, die dem Willen von Else und Fritz Eber am ehesten entspricht. Das Vermögen wird auch dann jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, den 18.12.2017



Hubert Hafner
Landrat